

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 4/2013

30. April 2013

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte einschließlich der Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungssämter (VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte) vom 9. April 2013

Az.: 2000-I.2-1041/06 S. 30

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008 - vom 8. April 2013 S. 57

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten (VwV GenAktVfg) - VwV zur Änderung der VwV Generalaktenverfügung vom 18. April 2013

Az.: 1450-I.2-9598/93 S. 57

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa (VwV Widerspruchsverfahren Beamte SMJus) vom 22. April 2013

Az.: 2030-I.2-109/01 S. 57

2. Stellenausschreibungen S. 58

3. Rechtsanwälte S. 60

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte einschließlich der Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungssämter (VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte)

Vom 9. April 2013

I.

Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte des Freistaates Sachsen.

II.

Dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge

1. Dienstliche Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte sind die Regelbeurteilung, die Beurteilung aus besonderem Anlass und die Probezeitbeurteilung.
2. Beurteilungsbeiträge sind bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung zu berücksichtigende dienstliche Bewertungen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für einen Teil des Beurteilungszeitraums und der dienstlichen Tätigkeit in der Referendarausbildung.

III.

Regelbeurteilung

1. Richter auf Lebenszeit und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden alle vier Jahre zu einem festen Beurteilungsstichtag periodisch beurteilt. Die derzeitige Beurteilungsperiode umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013. Nächster Beurteilungsstichtag ist der 31. Dezember 2013.
2. Der Beurteilungszeitraum deckt sich grundsätzlich mit der Beurteilungsperiode. Er beginnt jedoch frühestens mit der Berufung in das Richterverhältnis oder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
3. Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind Richter und Staatsanwälte, die
 - a) am Beurteilungsstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 und höher innehaben.

Jeder Richter und Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R 2 ist jedoch mindestens einmal zu dem auf seine erstmalige Berufung in ein Amt dieser Besoldungsgruppe folgenden Beurteilungsstichtag zu beurteilen, sofern er nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat; der Beurteilungszeitraum schließt dabei an den der letzten Regelbeurteilung an. Entsprechendes gilt bei der erstmaligen Gewährung einer Amtszulage in dieser Besoldungsgruppe.

4. Die Richter und Staatsanwälte werden nicht periodisch beurteilt, wenn
 - a) sie während der Beurteilungsperiode nicht mindestens achtzehn Monate als Richter auf Lebenszeit oder als Staatsanwalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätig waren,
 - b) sie in dem Jahr vor dem Beurteilungsstichtag vollständig abwesend waren oder
 - c) die letzte Beförderung noch nicht mindestens ein Jahr zurückliegt.

Liegen die Voraussetzungen für die Regelbeurteilung nicht vor, ist die Beurteilung zurückzustellen. Sie wird mit Ablauf des Kalenderjahres nachgeholt, in dem die Hinderungsgründe nach Satz 1 erstmals entfallen sind. Das Ende des Beurteilungszeitraums verschiebt sich dementsprechend. Anschließend nimmt der Richter oder Staatsanwalt wieder regelmäßig an der Regelbeurteilung teil.

IV.

Beurteilung aus besonderem Anlass

1. Die Richter und Staatsanwälte sind zu beurteilen, wenn sie
 - a) sich um eine ausgeschriebene Beförderungsstelle bewerben oder
 - b) innerhalb der Staatsverwaltung des Freistaates Sachsen oder in den Dienst eines anderen Landes oder des Bundes versetzt werden.
2. Der Beurteilungszeitraum der Beurteilung aus besonderem Anlass schließt stets an den der letzten Regelbeurteilung oder, sofern eine Regelbeurteilung noch nicht erstellt worden ist, an das Datum der Lebenszeiternennung an.
3. Im Fall von Nummer 1 Buchst. b ist eine Beurteilung nur auf Anforderung durch die neue Dienststelle oder auf Antrag des Richters oder des Staatsanwalts zu erstellen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu stellen.

V.**Probezeitbeurteilung**

1. Richter auf Probe und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Probe sind neun und achtzehn Monate nach Ernennung sowie drei Monate vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Richter kraft Auftrags sind neun und fünfzehn Monate nach ihrer Ernennung zu beurteilen.
2. Die Probezeitbeurteilung bezieht sich jeweils auf die gesamte bisherige Probezeit.
3. Ergeben sich während der Probezeit Zweifel an der Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung, ist unverzüglich eine Beurteilung zu erstellen.
4. Kommt eine Abkürzung der Probezeit oder eine Anrechnung von Vortätigkeiten nach § 10 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht, ist auf Anforderung des Staatsministeriums der Justiz und für Europa eine Abschlussbeurteilung unverzüglich zu erstellen.

VI.**Beurteilungsbeitrag**

1. Ein Beurteilungsbeitrag ist für Zeiten einer Abordnung oder Zuweisung und anlässlich einer Versetzung zu erstellen.
 - a) Bei einer Abordnung ist ein Beurteilungsbeitrag vor Erstellung der Anlassbeurteilung, unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungsstichtages sowie nach Ende der Abordnung zu fertigen. Ein Beurteilungsbeitrag für Abordnungen von weniger als zwei Monaten ist nicht zu erstellen. Für abgeordnete Richter und Staatsanwälte, die die Altersgrenze nach Ziffer III Nr. 3 Buchst. a überschritten haben, ist er nur auf ihren Antrag hin zu fertigen. Folgt unmittelbar nach dem Ende der Abordnung eine Versetzung an das aufnehmende Gericht oder die aufnehmende Behörde, ist nur ein Beurteilungsbeitrag anlässlich der Versetzung zu erstellen. Ist der Richter oder Staatsanwalt zum Beurteilungsstichtag an ein anderes Gericht oder an eine andere Behörde abgeordnet, ist der Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungsstichtages zu erstellen.
 - b) Bei einer Zuweisung oder Versetzung ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach Ende der Zuweisung oder nach der Versetzung zu fertigen.
2. Ein Beurteilungsbeitrag ist für Zeiten einer Tätigkeit als teilhauptamtlicher Ausbildungs- oder Arbeitsgemeinschaftsleiter in der Referendarausbildung zu erstellen. Er ist vor Erstellung der Anlassbeurteilung, unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungsstichtages sowie nach Beendigung der Tätigkeit zu fertigen.

VII.**Inhalt der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages,
Anforderungsprofile**

1. Jeder dienstlichen Beurteilung und jedem Beurteilungsbeitrag ist eine chronologische Beschreibung der dienstlichen Tätigkeiten des Richters oder des Staatsanwalts voranzustellen, gegebenenfalls unter Angabe der darauf verwendeten Arbeitskraftanteile. Zusammenhängende Fehlzeiten von mehr als drei Monaten sind aufzuführen.
2. In der dienstlichen Beurteilung und dem Beurteilungsbeitrag werden die Eignung, die Befähigung und die fachliche Leistung in Bezug auf das für die Besoldungsgruppe maßgebliche Leistungsniveau bewertet. Nach einer Beförderung ist dabei das von einem Richter oder Staatsanwalt der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde höhere Leistungsniveau Vergleichsmaßstab für die Beurteilung. Unter Würdigung der Persönlichkeit sollen Stärken und Schwächen objektiv, wahrheitsgetreu und nachvollziehbar aufgezeigt werden. Dabei soll insbesondere auf die Leistungs- und Befähigungsmerkmale eingegangen werden, die in den Anforderungsprofilen aufgeführt werden. Die Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungsjahre im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst ergeben sich aus der Anlage 1. Bei einer Beurteilung nach Ziffer IV Nr. 1 Buchst. a ist das Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Stelle als Maßstab für die Eignungs- und Befähigungsbeurteilung des Bewerbers heranzuziehen.
3. Soweit Umstände vorliegen, welche die Aussagekraft der Beurteilung einschränken, sind diese anzugeben. Auf einen Abfall oder eine Steigerung der Leistungen ist besonders einzugehen. Hinweise auf etwaige Disziplinarmaßnahmen, Strafen oder Geldauflagen darf die Beurteilung nicht enthalten.

VIII.**Gesamturteil und zusammenfassende Bewertung**

1. Die Regelbeurteilung ist unter Würdigung der Befähigung, der fachlichen Leistung und der Eignung für das ausgeübte Amt mit einem der folgenden Gesamturteile zusammenzufassen:
 - a) "sehr gut"
(Die Anforderungen werden in einem herausragenden, nur in seltenen Fällen festzustellenden Maße übertroffen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind außergewöhnlich. Das berufliche Engagement und das Auftreten sind beispielgebend.);
 - b) "übertrifft die Anforderungen erheblich"
(Die Anforderungen werden deutlich übertroffen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung liegen stets erheblich über den Erwartungen. Der Richter oder der Staatsanwalt zeichnet sich durch seine allseitige Verwendbarkeit sowie ein besonders hohes und abgerundetes Fachwissen aus.);
 - c) "übertrifft die Anforderungen"
(Die Anforderungen werden in jeder Hinsicht übertroffen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung liegen regelmäßig in erkennbarem Maße über den Erwartungen.);

- d) "übertrifft die Anforderungen teilweise"
(Die Anforderungen werden voll erfüllt und teilweise übertroffen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung liegen in Teilbereichen über den Erwartungen.);
- e) "entspricht voll den Anforderungen"
(Die Anforderungen werden voll erfüllt. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind ohne Einschränkungen zufriedenstellend. Dem Bild eines fachlich kompetenten, engagierten und korrekt auftretenden Richters oder Staatsanwalts wird in jeder Hinsicht entsprochen.);
- f) "entspricht noch den Anforderungen"
(Die Anforderungen werden nur mit Einschränkungen erfüllt. Die Leistungen bleiben teilweise hinter den Erwartungen zurück oder in der fachlichen oder persönlichen Eignung oder der Befähigung sind Defizite festzustellen, die aber in der Gesamtbetrachtung noch hingenommen werden können.);
- g) "entspricht nicht den Anforderungen"
(Die Anforderungen werden nicht erfüllt. Die fachliche Leistung entspricht regelmäßig nicht den Erwartungen oder der Richter oder Staatsanwalt ist fachlich oder persönlich nicht für das Amt geeignet.).

Zwischenbenotungen oder weitere Differenzierungen im Gesamturteil sind nicht zulässig. Das nächsthöhere Prädikat kann in der Regel erst nach einer erkennbaren Steigerung gegenüber dem zuletzt erzielten Prädikat und einer Bewährung auf dem höheren Niveau erreicht werden.

- 2. Die Beurteilung aus besonderem Anlass und der Beurteilungsbeitrag enthalten kein Gesamturteil und keine zusammenfassende Eignungsprognose.
- 3. Die Probezeitbeurteilung ist mit einer der folgenden Bewertungen zusammenzufassen:
 - a) "geeignet";
 - b) "noch nicht geeignet" (Eignung, Befähigung oder fachliche Leistung können noch nicht abschließend beurteilt werden.);
 - c) "nicht geeignet".

IX. Zuständigkeit

- 1. Zuständig für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages sind
 - a) das Staatsministerium der Justiz und für Europa für die Präsidenten der Obergerichte und den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen;
 - b) in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden für die Präsidenten der Landgerichte und Amtsgerichte, die Richter seines Gerichts sowie die teilhauptaamtlichen Ausbildungs- und Arbeitsgemeinschaftsleiter, die Präsidenten der Landgerichte für die Direktoren der Amtsgerichte, die Richter ihrer Gerichte und, soweit sie die unmittelbare Dienstaufsicht führen, die Richter der Amtsgerichte ihres Bezirkes, die Präsidenten der Amtsgerichte für die Richter ihrer Gerichte;
 - c) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Präsident des Sächsischen Obergerichts für die Präsidenten der Verwaltungsgerichte und die Richter seines Gerichts, die Präsidenten der Verwaltungsgerichte für die Richter ihrer Gerichte;
 - d) in der Arbeitsgerichtsbarkeit der Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts für die Präsidenten und Direktoren der Arbeitsgerichte sowie die Richter seines Gerichts und, soweit er die unmittelbare Dienstaufsicht führt, für die Richter der Arbeitsgerichte, die Präsidenten der Arbeitsgerichte für die Richter ihrer Gerichte;
 - e) in der Sozialgerichtsbarkeit der Präsident des Sächsischen Landessozialgerichts für die Präsidenten der Sozialgerichte sowie die Richter seines Gerichts, die Präsidenten der Sozialgerichte für die Richter ihrer Gerichte;
 - f) in der Finanzgerichtsbarkeit der Präsident des Sächsischen Finanzgerichts für die Richter seines Gerichts;
 - g) der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen für die Leiter der Staatsanwaltschaften und die Staatsanwälte seiner Behörde, die Leitenden Oberstaatsanwälte für die Staatsanwälte ihrer Behörden.
- 2. Die Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung und den Beurteilungsbeitrag richtet sich danach, welchem Gericht oder welcher Behörde der Richter oder der Staatsanwalt zum Beurteilungsstichtag angehört. Ein für den Zeitraum einer Abordnung zu fertigender Beurteilungsbeitrag ist bei dem aufnehmenden Gericht oder bei der aufnehmenden Behörde zu erstellen, ein für den Zeitraum einer Zuweisung zu fertigender Beurteilungsbeitrag bei dem Gericht oder der Behörde, dem oder der der zu Beurteilende zugewiesen wurde. Zuständig für die Erstellung des Beurteilungsbeitrages anlässlich einer Versetzung ist das abgebende Gericht oder die abgebende Behörde.
- 3. Die dienstliche Beurteilung und der Beurteilungsbeitrag werden von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft. Ist eine Abänderung beabsichtigt, soll der Beurteiler, der die Beurteilung oder den Beurteilungsbeitrag erstellt hat, angehört werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfungsvermerk festzuhalten, durch den die Beurteilung oder der Beurteilungsbeitrag abgeändert werden kann. Die Abänderung ist zu begründen. Die Überprüfung und die Änderung einer Beurteilung oder des Beurteilungsbeitrages sollen innerhalb von vier Monaten nach ihrer Eröffnung erfolgen.

X. Beurteilungsverfahren

- 1. Die dienstliche Beurteilung und der Beurteilungsbeitrag beruhen grundsätzlich auf dem eigenen Eindruck des nach Ziffer IX Nr. 1 und 2 Zuständigen.
- 2. Zur Vorbereitung der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages können ergänzend Zuarbeiten beispielsweise der Senats- und Kammervorsitzenden, der Direktoren der Amts- und Arbeitsgerichte oder der Leiter der Abteilungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften eingeholt werden. Zuarbeiten sind keine dienstlichen Beurteilungen oder Beurteilungsbeiträge, sondern Arbeitsunterlagen für den Beurteiler. Einen Vorschlag für ein Gesamturteil im Sinne der Ziffer VIII Nr. 1 darf die Zuarbeit nicht enthalten.

XI.**Bekanntgabe, Hinweis auf Leistungsmängel**

1. Die dienstliche Beurteilung ist mit dem Richter oder Staatsanwalt zu besprechen und ihm in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen. Wird die Beurteilung nach Ziffer IX Nr. 3 abgeändert, ist sie erneut zu eröffnen. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Beurteilungsbeitrag entsprechend.
2. Der Dienstvorgesetzte hat den Richter oder Staatsanwalt auf Leistungsmängel, die innerhalb des Beurteilungszeitraums auftreten, bereits vor Erstellung der nächsten Beurteilung hinzuweisen, sobald hierzu Anlass besteht.
3. Zuarbeiten sind nicht zu eröffnen, bekannt zu geben oder der dienstlichen Beurteilung oder dem Beurteilungsbeitrag beizufügen.

XII.**Beurteilung Schwerbehinderter**

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen, wenn der Richter oder Staatsanwalt dies nicht ablehnt. Ein entsprechender Hinweis ist in die Beurteilung aufzunehmen.

XIII.**Vordrucke**

Für die dienstliche Beurteilung und den Beurteilungsbeitrag sind die in den Anlagen 2 bis 4 vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

XIV.**Beurteilung der Beamten des höheren Dienstes**

Die Verwaltungsvorschrift gilt entsprechend für die Beurteilung der sonstigen Beamten des höheren Dienstes mit Befähigung zum Richteramt im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa sowie für Leiter der Justizvollzugsanstalten im höheren Dienst, auch wenn diese an das Staatsministerium der Justiz und für Europa versetzt worden sind, mit folgenden Maßgaben:

1. Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind Beamte, die am Beurteilungsstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben oder ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 und höher innehaben. Jeder Beamte der Besoldungsgruppen A 16 oder B 2 ist jedoch mindestens einmal zu dem auf seine erstmalige Berufung in ein Amt dieser Besoldungsgruppe folgenden Beurteilungsstichtag zu beurteilen, sofern er nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat.
2. In der dienstlichen Beurteilung und im Beurteilungsbeitrag werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten nach den Leistungs- und Befähigungsmerkmalen bewertet. Anstelle der in Anlage 1 zu Ziffer VII Nr. 2 dieser Verwaltungsvorschrift bezeichneten Merkmale sind die in Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 der Sächsischen Beurteilungsverordnung aufgeführten Merkmale zugrunde zu legen. Bei der Beurteilung der Leiter der Justizvollzugsanstalten im höheren Dienst soll insbesondere auf die Leistungs- und Befähigungsmerkmale eingegangen werden, die im Anforderungsprofil aufgeführt werden. Das Anforderungsprofil für das Amt des Leiters einer Justizvollzugsanstalt ergibt sich aus der Anlage 1.
3. Zuständig für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages sind das Staatsministerium der Justiz und für Europa für die Leiter der Justizvollzugsanstalten sowie für die Beamten des Staatsministeriums und die Leiter der Justizvollzugsanstalten für die Beamten ihrer Behörde.
4. Beamte des höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die seit dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt weniger als ein Jahr als Berufsrichter ununterbrochen im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst tätig gewesen sind, werden nur nach diesen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor dem für sie nach der Sächsischen Beurteilungsverordnung geltenden Beurteilungsstichtag einen Antrag auf Beurteilung nach Satz 1 stellen. Im Übrigen werden sie nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten (Sächsische Beurteilungsverordnung - SächsBeurtVO) vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 169), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402, 408), in der jeweils geltenden Fassung, beurteilt.

XV.**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte einschließlich der Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungsamter vom 17. Juni 2008 (SächsJMBl. 52), außer Kraft.

Dresden, den 9. April 2013

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Anlage 1
(zu Ziffer VII Nr. 2 und
Ziffer XIV Buchst. b)

**Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungsämter
im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst
sowie für die Leiter der Justizvollzugsanstalten
des Freistaates Sachsen**

1. Zielsetzung

a) Die Vergabe eines Beförderungsamtes steht nach ständiger Rechtsprechung im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, der die Auswahl zwischen mehreren Beförderungsbewerbern gemäß Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 91 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen grundsätzlich nach den verfassungsrechtlichen Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung, also unmittelbar leistungsbezogenen Kriterien, zu treffen hat. Auf weitere sachgerechte Gesichtspunkte, das heißt auf Hilfskriterien, darf der Dienstherr die Auswahl nur stützen, wenn die Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Wesentlichen gleich qualifiziert sind, wenn also der Vergleich anhand der unmittelbar leistungsbezogenen Kriterien keinen wesentlichen Vorsprung einzelner Bewerber ergeben hat.

b) Durch die Festlegung des Anforderungsprofils bestimmt der Dienstherr objektiv die Auswahlkriterien, die der Bewerber erfüllen muss. Das Anforderungsprofil erfüllt dabei drei Funktionen:

aa) Primär dient es der systematisierten Vorauswahl der für die ausgeschriebene Stelle geeigneten Bewerber, indem diejenigen, die über eines der vom Dienstherrn geforderten Profilm Merkmale nicht verfügen, von vornherein für die Besetzung der Stelle ausscheiden. Damit ist die Filterfunktion von Anforderungsprofilen beschrieben.

bb) Auf der zweiten, an die Vorauswahl anschließenden Stufe fungieren die einzelnen, in den Anforderungsprofilen nicht abschließend aufgezählten Profilm Merkmale wie alle anderen verfassungsrechtlich bestimmten Leistungsmerkmale als Auswahlkriterien, deren Gewichtung im Ermessen des Dienstherrn liegt, ohne dass hierdurch eine Rangfolge vorgegeben wird. Die Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst sowie für die Leiter der Justizvollzugsanstalten sollen Personalauswahlentscheidungen erleichtern, aber auch zu einer verbesserten Vergleichbarkeit von Beurteilungen beitragen. Bei Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung auf ein Beförderungsamt ist das Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Stelle als Maßstab für die Eignungs- und Befähigungsbeurteilung des Bewerbers heranzuziehen.

cc) Schließlich sollen Anforderungsprofile als Zielbeschreibung den Personalverantwortlichen einerseits und den Richtern und Staatsanwälten andererseits verdeutlichen, welche Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung für den Einzelnen erforderlich sind, um als künftiger Bewerber einem bestimmten Stellenprofil entsprechen zu können.

2. Systematik

Die Anforderungsprofile für die einzelnen Beförderungsämter mit Ausnahme des Anforderungsprofils für den Leiter einer Justizvollzugsanstalt, das aufgrund zahlreicher vollzugsspezifischer Besonderheiten eine Sonderrolle einnimmt, bauen auf dem Basisprofil auf, das zugleich Stellenprofil für das Eingangsamt ist. Dort sind diejenigen nach Grundanforderungen, Fachkompetenz und sozialer Kompetenz gegliederten allgemeinen Anforderungen genannt, die als Basisbefähigung für alle Beförderungsämter erfüllt sein müssen. Bei den Anforderungsprofilen für Beförderungsämter wird zwischen den im Schwerpunkt mit zusätzlicher Verwaltungstätigkeit verbundenen Ämtern und solchen mit besonderer Betonung der fachlichen Tätigkeit unterschieden. Daraus ergibt sich folgende Systematik der Anforderungsprofile:

Basisprofil

- a) Profil für das Eingangsamt und Basisprofil für Beförderungsämter

Anforderungsprofile mit dem Schwerpunkt „Fachliche Tätigkeit“

- b) Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft
c) Richter an einem Obergericht
d) Vorsitzender Richter in der Eingangsinstanz
e) Vorsitzender Richter an einem Obergericht

Anforderungsprofile mit dem Schwerpunkt „Verwaltungstätigkeit“

- f) Gruppenleiter
g) Weiterer aufsichtsführender Richter und ständiger Vertreter des Direktors
h) Leiter einer Abteilung bei der Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft
i) Leiter einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts

Besonderes Anforderungsprofil für den Justizvollzug

- j) Leiter einer Justizvollzugsanstalt

3. Anforderungsmerkmale

Innerhalb der Profile wird zwischen folgenden Gruppen von Anforderungsmerkmalen unterschieden:

- I. Grundanforderungen
II. Fachkompetenz
III. Soziale Kompetenz und Führungskompetenz.

In der Gruppe "Grundanforderungen" sind die allgemeinen persönlichen Eigenschaften und Voraussetzungen benannt. Die Gruppe "Fachkompetenz" umfasst diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten, die einen unmittelbaren Bezug zu den fachlichen Aufgaben und Tätigkeiten haben. Die in der Gruppe "Soziale Kompetenz" aufgeführten Merkmale betreffen die für den angemessenen Umgang mit anderen Menschen bedeutsamen Eigenschaften und Fähigkeiten. Diese Gruppe wird, soweit es das einzelne Beförderungsamt verlangt, ergänzt um Anforderungsmerkmale aus der Gruppe "Führungskompetenz", also diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten, die zur situationsgerechten Führung von Mitarbeitern und zur sachgerechten Leitung von Organisationseinheiten benötigt werden. Die Reihenfolge der Anforderungsmerkmale in den einzelnen Profilen sagt über deren Bedeutung oder Gewichtung im Auswahlverfahren nichts aus. Hinweise und Erläuterungen zu einzelnen Anforderungsmerkmalen sind dem Anhang zu entnehmen.

Profil für das Eingangsamtsamt

im staatsanwaltlichen und richterlichen Dienst bei den ordentlichen Gerichten,
Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichten
(Besoldungsgruppe R 1)

Basisprofil für Beförderungssämter

im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage und höher)

I. Grundanforderungen

1. Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
2. dem Amt entsprechende Arbeitsergebnisse, insbesondere Arbeitsmenge und Arbeitsgüte
3. Lernfähigkeit
4. Eigeninitiative
5. ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit*
6. Verantwortungsbewusstsein
7. Fähigkeit zu zielorientiertem und konzeptionellem Arbeiten
8. Flexibilität*
9. Fähigkeit und Bereitschaft, im eigenen Arbeitsbereich verantwortungsvoll mit Geschäftsstellen und Schreibkräften zusammenzuarbeiten und an der Ausbildung von Rechtsreferendaren mitzuwirken*

II. Fachkompetenz

1. vielseitige Rechtskenntnisse
2. Verständnis für fachübergreifende, für die Amtsausübung erforderliche Zusammenhänge
3. logisch-analytisches Denkvermögen
4. Problembewusstsein
5. Kreativität
6. Fähigkeit und Bereitschaft, binnen angemessener Zeit fundierte Entscheidungen zu treffen und konsequent zu vertreten
7. Fähigkeit, sich mündlich wie schriftlich verständlich und präzise auszudrücken
8. Fähigkeit zur souveränen Verhandlungsführung*

III. Soziale Kompetenz

1. Kommunikationsfähigkeit
2. Einfühlungsvermögen
3. Konfliktfähigkeit
4. Gruppenverhalten*
5. Integrationsvermögen
6. situationsangemessenes Auftreten

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft

Oberstaatsanwalt
(Besoldungsgruppe R 2)

I. Bewährung im BasisprofilII. Weitere Grundanforderungen

1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft, auch bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde, bei einem Obergericht oder Bundesgericht oder beim Verfassungsgerichtshof

III. Fachkompetenz

1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen
2. ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Richter an einem Obergericht

Richter am Oberlandesgericht, Obergericht,
Landessozialgericht und Finanzgericht
(Besoldungsgruppe R 2)

I. Bewährung im BasisprofilII. Weitere Grundanforderungen

1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei dem jeweiligen Obergericht, auch bei einem anderen Obergericht, einem Bundesgericht, dem Verfassungsgerichtshof, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft

III. Fachkompetenz

1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften, wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen
2. ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Vorsitzender Richter in der Eingangsinstanz

am Landgericht und am Verwaltungsgericht
(Besoldungsgruppe R 2)

I. Bewährung im BasisprofilII. Weitere Grundanforderungen

1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einem Obergericht, einem Bundesgericht, dem Verfassungsgerichtshof, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft

III. Fachkompetenz

1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen
2. ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze
3. Fähigkeit und Bereitschaft, auf die Güte und die Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers einen richtunggebenden Einfluss auszuüben*
4. souveräne Verhandlungsführung*

IV. Soziale und Führungskompetenz

1. Fähigkeit, begrenzte Führungsaufgaben hinsichtlich des dem Spruchkörper zugeordneten Personals wahrzunehmen
2. Kooperationsbereitschaft
3. Überzeugungskraft
4. Vorbildwirkung*
5. Organisationsgeschick

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Vorsitzender Richter an einem Obergericht

am Oberlandesgericht, Oberverwaltungsgericht,
Landessozialgericht, Landesarbeitsgericht
und Finanzgericht
(Besoldungsgruppe R 3)

I. Bewährung im BasisprofilII. Weitere Grundanforderungen

1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei dem jeweiligen Obergericht, auch bei einem anderen Obergericht, einem Bundesgericht, dem Verfassungsgerichtshof, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft
3. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit als Vorsitzender in der Eingangsinstantz der jeweiligen Gerichtsbarkeit*

III. Fachkompetenz

1. besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften, wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen
2. besonders ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, auf die Güte und die Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers einen richtunggebenden Einfluss auszuüben*
4. ausgeprägte souveräne Verhandlungsführung*

IV. Soziale und Führungskompetenz

1. Fähigkeit, begrenzte Führungsaufgaben hinsichtlich des dem Spruchkörper zugeordneten Personals wahrzunehmen
2. Kooperationsbereitschaft
3. Überzeugungskraft
4. Vorbildwirkung*
5. Organisationsgeschick

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Gruppenleiter Staatsanwalt (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
<u>I. Bewährung hinsichtlich der Anforderungen des Basisprofils</u>
<u>II. Weitere Grundanforderungen</u> <ol style="list-style-type: none">1. in der Regel Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*2. Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Justizverwaltung zu übernehmen3. Fähigkeit und Bereitschaft, im Fall der Verhinderung des Abteilungsleiters dessen Aufgaben wahrzunehmen4. Kenntnis der staatsanwaltschaftlichen Organisation5. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde, bei der Generalstaatsanwaltschaft, bei einem Obergericht, einem Bundesgericht oder dem Verfassungsgerichtshof*
<u>III. Fachkompetenz</u> Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen
<u>IV. Soziale und Führungskompetenz</u> <ol style="list-style-type: none">1. Fähigkeit und Bereitschaft, Personal bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten*2. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren3. Innovationsbereitschaft*

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

**Weiterer aufsichtsführender Richter
und
Ständiger Vertreter des Direktors**

am Amtsgericht, Arbeitsgericht und Sozialgericht
(Besoldungsgruppe R 2)

I. Bewährung im Basisprofil

II. Weitere Grundanforderungen

1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
2. Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Justizverwaltung einschließlich der Zusammenarbeit mit zu beteiligenden Gremien zu übernehmen
3. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde, bei der Generalstaatsanwaltschaft, bei einem Obergericht, einem Bundesgericht oder dem Verfassungsgerichtshof*

III. Soziale und Führungskompetenz**

1. Fähigkeit und Bereitschaft, Personal sachgerecht einzusetzen, vorbildhaft anzuleiten sowie individuell zu fördern*
2. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren
3. Fähigkeit und Bereitschaft, andere zu überzeugen, aber auch Entscheidungen durchzusetzen
4. Vorbildwirkung*
5. Organisationsgeschick
6. Innovationsbereitschaft*
7. Fähigkeit und Bereitschaft des weiteren aufsichtsführenden Richters zur Repräsentation der Abteilung bzw. als ständiger Vertreter des Direktors des Gerichts nach außen und Pflege des Kontakts mit Behörden und anderen Externen

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

** Das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse ist in der Regel in geeigneter Form (z.B. durch Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen) nachzuweisen.

<p>Leiter einer Abteilung</p> <p>Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft</p> <p>Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2, R 3)</p>
<p><u>I. Bewährung im Basisprofil</u></p>
<p><u>II. Weitere Grundanforderungen</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft, auch bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde, bei einem Obergericht oder Bundesgericht oder beim Verfassungsgerichtshof3. Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Justiz- und Gerichtsverwaltung einschließlich der Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Gremien*
<p><u>III. Soziale und Führungskompetenz**</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Fähigkeit und Bereitschaft, Personal sachgerecht einzusetzen, vorbildhaft anzuleiten sowie individuell zu fördern*2. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren3. Fähigkeit und Bereitschaft, andere zu überzeugen, aber auch Entscheidungen durchzusetzen4. Vorbildwirkung*5. Organisationsgeschick6. Innovationsbereitschaft*7. Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Abteilung nach außen und Pflege des Kontakts mit Behörden und anderen externen Partnern

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

** Das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse ist in geeigneter Form (z.B. durch Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen) nachzuweisen.

Leiter einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts

Generalstaatsanwalt
sowie dessen Stellvertreter

Leitender Oberstaatsanwalt
einer Staatsanwaltschaft sowie dessen Stellvertreter
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage bis R 6)

Präsidenten, Vizepräsidenten und Direktoren der
ordentlichen Gerichte und der Fachgerichte
(Besoldungsgruppe R 2 bis R 8)

I. Bewährung im Basisprofil

II. Weitere Grundanforderungen

1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
2. erfolgreiche Verwaltungstätigkeit, in der Regel bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und ab R 3 in herausgehobener Führungsposition
3. in der Regel für Ämter eines Präsidenten eines Gerichts ab der Besoldungsgruppe R 3 eine mehrjährige erfolgreiche richterliche Tätigkeit und für Ämter eines Leitenden Oberstaatsanwalts ab der Besoldungsgruppe R 3 eine mehrjährige erfolgreiche staatsanwaltliche Tätigkeit

III. Fachkompetenz

die für die Richter seines Gerichts oder Staatsanwälte seiner Behörde in den Anforderungsprofilen genannten Fachkompetenzen in herausragender Weise

IV. Soziale und Führungskompetenz**

1. umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichts- oder Behördenleiters*
2. Erfahrung in der Personalführung*
3. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren
4. Fähigkeit und Bereitschaft, andere zu überzeugen, aber auch Entscheidungen durchzusetzen
5. Vorbildwirkung*
6. Organisationsgeschick
7. Innovationsbereitschaft*
8. Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts oder der Behörde nach außen und Pflege des Kontakts mit kooperierenden Behörden und anderen externen Partnern

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

** Der Nachweis entsprechender Kenntnisse kann insbesondere durch die Teilnahme an geeigneten, möglichst justizspezifischen Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

Leiter einer Justizvollzugsanstalt (Besoldungsgruppe A 13 bis B 2)

I. Grundanforderungen

1. Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
2. Lernfähigkeit
3. Eigeninitiative
4. ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit*
5. Verantwortungsbewusstsein
6. Fähigkeit zu zielorientiertem und konzeptionellem Arbeiten
7. Flexibilität*
8. erfolgreiche Verwaltungstätigkeit, in der Regel bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde
9. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einer Staatsanwaltschaft
10. mehrjährige Führungserfahrung

II. Fachkompetenz

1. Problembewusstsein
2. Kenntnisse vollzugsspezifischer Normen und Regelungen
3. Wissen um gängige Behandlungsmethoden im Strafvollzug
4. Fähigkeit und Bereitschaft, sich binnen angemessener Zeit Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre anzueignen
5. Identifikation mit den Vollzugszielen
6. Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge
7. logisch-analytisches Denkvermögen
8. Fähigkeit und Bereitschaft, binnen angemessener Zeit fundierte Entscheidungen zu treffen und konsequent zu vertreten
9. Fähigkeit, sich mündlich wie schriftlich verständlich und präzise auszudrücken
10. Kreativität

III. Soziale und Führungskompetenz

1. umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Leiters einer Justizvollzugsanstalt*
2. Kommunikationsfähigkeit
3. Einfühlungsvermögen
4. Konfliktfähigkeit
5. Gruppenverhalten*
6. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren
7. Erfahrung in der Personalführung
8. Organisationsgeschick
9. Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Justizvollzugsanstalt nach außen und Pflege des Kontakts mit Dienststellen und anderen externen Partnern
10. situationsangemessenes Auftreten
11. Innovationsbereitschaft*
12. Vorbildwirkung*

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

** Der Nachweis entsprechender Kenntnisse kann insbesondere durch die Teilnahme an geeigneten, möglichst justizvollzugsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

Hinweise und Erläuterungen zu einzelnen Anforderungsmerkmalen

1. Grundanforderungen

- *ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit:*
Der Beurteilte soll fachlich, aber auch über den Beruf hinaus vielseitig interessiert sein. Erwartet werden ein sicheres, situationsangepasstes Auftreten, gute Umgangsformen, die Fähigkeit, auch in schwierigen Situationen besonnen und emotional kontrolliert zu reagieren, und die Fähigkeit zur Selbstreflexion. Die Anerkennung der Leistungen anderer und ein pflicht- und verantwortungsbewusstes Auftreten runden das Bild ab.
- *Flexibilität:*
Erwartet wird die geistige Beweglichkeit, also die Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit bei der Erfüllung der unmittelbar anstehenden Aufgaben auf Veränderungen und neue Rahmenbedingungen in angemessener Zeit einzustellen.
- *Bereitschaft, verantwortungsvoll mit Geschäftsstellen und Schreibkräften zusammenzuarbeiten und an der Ausbildung von Rechtsreferendaren mitzuwirken:*
Bereits im Eingangsamts des Richters oder Staatsanwalts kann zum Teil die fachliche und organisatorische Anleitung von Mitarbeitern im nächsten Arbeitsumfeld erforderlich werden. Das betrifft insbesondere den Umgang und die Abstimmung mit den Geschäftsstellenbeamten und Schreibkräften. Zum anderen werden Richtern und Staatsanwälten regelmäßig Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen. Es wird erwartet, dass sie sich dieser Aufgabe und der damit verbundenen Zusatzbelastung engagiert und verantwortungsbewusst stellen.
- *Bewährung in verschiedenen Sachgebieten:*
Dieses Merkmal erfasst sowohl verschiedene Rechtsgebiete als auch Sonderaufgaben mit vorrangig organisatorischem, verwaltendem Charakter.
Im Anforderungsprofil eines Richters am Finanzgericht und eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht kann dieses Merkmal auch erfüllt werden durch die Wahrnehmung verschiedener Aufgaben in der Finanzverwaltung einschließlich einer Tätigkeit als Richter kraft Auftrags am Finanzgericht.
- *In der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit als Vorsitzender in der Eingangsinstanz der jeweiligen Gerichtsbarkeit:*
Soweit das Eingangsgericht zugleich Obergericht ist, wird auf dieses Merkmal verzichtet.
- *In der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde, bei der Generalstaatsanwaltschaft, bei einem Obergericht, einem Bundesgericht oder dem Verfassungsgerichtshof:*
Im Anforderungsprofil eines Gruppenleiters kann dieses Merkmal auch erfüllt werden durch eine Tätigkeit bei INES. Einer Tätigkeit bei INES steht die Bearbeitung eines vergleichbar anspruchsvollen Dezernats bei einer Staatsanwaltschaft gleich.
- *Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Justiz- und Gerichtsverwaltung einschließlich der Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Gremien:*
Dieses Merkmal kann auch erfüllt werden durch eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung als Gruppenleiter.

2. Fachkompetenz

- *souveräne Verhandlungsführung:*
Erwartet werden eine prozessordnungsgemäße, vorausschauende Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung, Vernehmungsgeschick, ein angemessener Umgang mit den Verfahrensbeteiligten, die Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen und Fähigkeit zur kurzfristigen Reaktion auf neue Situationen.
- *Fähigkeit und Bereitschaft, auf die Güte und die Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers einen richtunggebenden Einfluss auszuüben:*
Insbesondere bei häufigem Wechsel der Berichterstatter innerhalb eines Spruchkörpers kann und muss der Vorsitzende die Gewähr für eine gleichbleibend hohe Qualität und Stetigkeit der Rechtsprechung in den kollegialen Entscheidungen bieten. Erforderlich sind die Bereitschaft, maßgebende Entscheidungen des Spruchkörpers präsent zu halten, ein gutes Argumentationsvermögen und das Interesse an allen im Spruchkörper anhängigen Verfahren und Sensibilität im Umgang mit den Berichterstattern.

3. Soziale und Führungskompetenz

- *Gruppenverhalten:*
Erwartet wird die Fähigkeit, gegenüber Kollegen und Mitarbeitern im engeren Arbeitsumfeld offen und fair aufzutreten, Konflikte anzusprechen und gemeinsam zu bewältigen, die eigene Rolle als Teil einer Arbeitseinheit anzuerkennen sowie die Leistung der anderen zu achten.
- *Innovationsbereitschaft:*
Dieses Merkmal beinhaltet die Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Arbeitstechniken und -methoden, das Interesse an der und die Offenheit für die Weiterentwicklung beziehungsweise Erneuerung der Justiz sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

- *Vorbildwirkung:*
Erwartet werden eine beispielgebende Arbeitshaltung und Arbeitsweise, überdurchschnittliches Engagement, hohe Effizienz, Fähigkeit zur Selbstkritik sowie ein der Leitungsfunktion angemessenes äußeres Erscheinungsbild und Auftreten.
- *Einarbeitung und vorbildhafte Anleitung sowie individuelle Förderung des Personals:*
Die im Sinne einer gezielten Personalentwicklung erfolgende Begleitung der Beschäftigten umfasst deren fähigkeitsorientierten Einsatz, die Unterstützung bei der Einarbeitung in neue Aufgabengebiete insbesondere durch gesteuerte Fortbildung sowie die weitere Förderung.
- *Erfahrung in der Personalführung:*
Erwartet wird in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit mit Verantwortung für den sachgerechten Einsatz, die Anleitung und die Entwicklung von Personal. Für Ämter bis zur Besoldungsgruppe R 2 + Z kann auch eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit als Vorsitzender eines Spruchkörpers mit mindestens drei Berufsrichtern genügen, wenn der Bewerber zusätzlich erfolgreich Tätigkeiten mit Verantwortung für Personalfragen oder hervorgehobene Verwaltungstätigkeiten ausgeübt hat. In gleicher Weise erfüllt für Ämter bis zur Besoldungsgruppe R 3 in der Regel auch eine erfolgreiche Verwaltungstätigkeit als Präsidialrichter eines Obergerichts bzw. eine dementsprechende Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft mit Verantwortung für Personalfragen die Voraussetzung.
- *umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichts- oder Behördenleiters:*
Erwartet werden Kenntnisse des Arbeitsrechts, Beamtenrechts und des Dienstrechts der Richter einschließlich des Disziplinarrechts und des Personalvertretungsrechts, der Justiz- und insbesondere der Gerichtsorganisation, der Grundsätze der Personalbedarfsberechnung und -einsatzplanung, der Justizstatistik, der Personalentwicklung sowie des Haushaltsrechts und der Finanzplanung.
- *umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Leiters einer Justizvollzugsanstalt:*
Erwartet werden Kenntnisse des Arbeitsrechts und des Beamtenrechts einschließlich des Disziplinarrechts und des Personalvertretungsrechts, der Justiz- und insbesondere der Justizvollzugsorganisation, der Aufbau- und Ablaufstrukturen im Justizvollzug, gängiger und innovativer Organisationsmuster für Justizvollzugsanstalten, der Erwartungen an Sicherheit im Justizvollzug, der Sicherheitskonzepte für Justizvollzugsanstalten einschließlich ihrer Kosten und Folgekosten, der Einsatzplanung, der Personalentwicklung sowie des Haushaltsrechts und der Finanzplanung.

Anlage 2
(zu Ziffer XIII)

Beurteilende Dienststelle:

Regelbeurteilung / Beurteilung aus besonderem Anlass¹

für

Amtsbezeichnung		Vor- und Zuname	
geboren am			
Dienstliche Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum:			
Beurteilungsanlass ² :			
Dauer		Dienststelle	Aufgabengebiet/ Art der Tätigkeit (ggf. unter Angabe der AKA)
von	bis		
(davon teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden von/bis)			
Fehlzeiten von mehr als drei Monaten:			

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Angabe der ausgeschriebenen Stelle; nur bei Beurteilung nach Ziffer IV Nr.1a auszufüllen

Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Einzelnen:

Ergänzende Bemerkungen:	
Gesamturteil (nur bei der Regelbeurteilung auszufüllen):	
Ort, Datum	Unterschrift des beurteilenden Dienst- vorgesetzten

Die Beurteilung wurde mir eröffnet.	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

<u>Prüfungsvermerk:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> o Mit der Beurteilung bin ich einverstanden. o Die Beurteilung wird abgeändert (siehe Anlage). 	
<u>Dienststelle:</u>	
Ort, Datum	Unterschrift des überprüfenden Dienst- vorgesetzten

Die Beurteilung wurde mir nochmals eröffnet (nur bei Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Anlage 3
(zu Ziffer XIII)

Beurteilende Dienststelle:

Probezeitbeurteilung

für

Amtsbezeichnung		Vor- und Zuname	
geboren am			
Dienstliche Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum:			
Dauer		Dienststelle	Aufgabengebiet/ Art der Tätigkeit (ggf. unter Angabe der AKA)
von	bis		
(davon teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden von/bis)			
Fehlzeiten von mehr als drei Monaten:			

Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Einzelnen:

Ergänzende Bemerkungen:

Zusammenfassende Bewertung: ¹
--

- geeignet
- noch nicht geeignet
- nicht geeignet

Ort, Datum	Unterschrift des beurteilenden Dienst- vorgesetzten
------------	--

Die Beurteilung wurde mir eröffnet.	
-------------------------------------	--

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten
------------	------------------------------

Prüfungsvermerk:

- Mit der Beurteilung bin ich einverstanden.
- Die Beurteilung wird abgeändert (siehe Anlage).

<u>Dienststelle:</u>	
----------------------	--

Ort, Datum	Unterschrift des überprüfenden Dienst- vorgesetzten
------------	--

Die Beurteilung wurde mir nochmals eröffnet (nur bei Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
--	--

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten
------------	------------------------------

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 4
(zu Ziffer XIII)

Beurteilende Dienststelle:

Beurteilungsbeitrag

für

Amtsbezeichnung		Vor- und Zuname	
geboren am			
Dienstliche Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum:			
Dauer		Dienststelle	Aufgabengebiet/ Tätigkeit (ggf. unter Angabe der AKA)
von	bis		
(davon teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden von/bis)			
Fehlzeiten von mehr als drei Monaten:			

Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Einzelnen:

Ergänzende Bemerkungen:

Ort, Datum	Unterschrift des beurteilenden Dienstvorgesetzten

Der Beurteilungsbeitrag wurde mir eröffnet.	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

<u>Prüfungsvermerk:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> o Mit dem Beurteilungsbeitrag bin ich einverstanden. o Der Beurteilungsbeitrag wird abgeändert (siehe Anlage). 	
<u>Dienststelle:</u>	
Ort, Datum	Unterschrift des überprüfenden Dienstvorgesetzten

Der Beurteilungsbeitrag wurde mir nochmals eröffnet (nur bei Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008

Vom 8. April 2013

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Leipzig ausgestellte Bestallungsurkunde vom 14. Juni 2007 der Übersetzerin für die französische Sprache Blandine Schmidiger wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 8. April 2013

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten (VwV GenAktVfg)

VwV zur Änderung der VwV Generalaktenverfügung vom 18. April 2013

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten (VwV GenAktVfg) vom 30. Juli 2010 (nicht veröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABI. SDr. S. S 1679)

Das als Anlage zum Generalaktenplan bezeichnete Verzeichnis der außerdeutschen Länder ist vom Bundesamt für Justiz neu gefasst und mit Wirkung vom 1. Februar 2013 für die Bundesjustizverwaltung in Kraft gesetzt worden. Die Bekanntmachung in den Bundesländern erfolgt durch die einzelnen Landesjustizverwaltungen. Aus diesem Anlass wurde die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten (VwV GenAktVfg) vom 30. Juli 2010 (nicht veröffentlicht), durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. April 2013 geändert.

Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV GenAktVfg steht den Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizdienststellen als elektronisches Dokument zur Verfügung und wird in REVOSax (Vorschriftenverwaltung) eingestellt.

Die VwV zur Änderung der VwV GenAktVfg ist am 1. Februar 2013 in Kraft getreten.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa (VwV Widerspruchsverfahren Beamte SMJus)

Vom 22. April 2013

**I.
Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch von Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten des Freistaates Sachsen und ihren Hinterbliebenen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche in Disziplinarverfahren (beamtenrechtliche Streitigkeiten) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG.

**II.
Erlass von Widerspruchsbescheiden**

Über den Widerspruch in beamtenrechtlichen Streitigkeiten entscheidet die nächst höhere Behörde. Ist die nächst höhere Behörde das Staatsministerium der Justiz und für Europa, entscheidet die Behörde, gegen deren Verhalten sich der Widerspruch richtet (Ausgangsbehörde).

III. Vorbehaltsklausel

Dem Staatsministerium der Justiz und für Europa bleibt es vorbehalten, die Befugnisse nach Ziffer II selbst auszuüben.

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 22. April 2013

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

einer Leitenden Oberstaatsanwältin/eines Leitenden Oberstaatsanwalts (R 3) bei der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts (R 2) bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und an Beschäftigte des Freistaates Sachsen, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und denen ein Rückkehrrecht auf eine Stelle im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zugesagt ist.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht (R 2)
beim Sächsischen Finanzgericht**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Freistaates Sachsen, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen
einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

3. Rechtsanwälte

Die sächsische Justiz betrauert den
Tod des Rechtsanwalts
Wolf-Dieter Goertz.

Die sächsische Justiz betrauert den
Tod des Rechtsanwalts
Dr. Christian Tetzlauff.

Neuzulassungen

A d e r h o l d, Nancy, in Plauen
E c k e l, Jana, in Radebeul
G ö h l e r, Ines, in Zittau
K i n s, Sebastian, in Dresden
D r. L u c k e, Bettina, in Leipzig
O r d o n, Justyna, in Dresden
v a n N g o c, Denis, in Leipzig
v o n B e y m e, Werner, in Dresden

In Sachsen aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

B l e e k, Michael, in Leipzig
B u c k, Martin, in Leipzig
M a g. j u r. H a k e, Vinco, in Meißen
M a n s c h k e, Christiane, in Meißen
D r. M u t s c h m a n n, Hendrik, in Treuen
W i l l m a n n, Angelina, in Dresden

In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

B r a m h a m, Bettina, in Hamm
T a u c h e r t, Veronika, in München

Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

B e c k e r, Juanita Arleen, in Glauchau
D ü r l i c h, Malte, in Torgau
F r i c k e, Markus, in Dresden
J e l i n e k, Ralf, in Dresden
M ü l l e r, Sonja, in Freital
P o s e r, Detlef, in Leipzig
D r. T r a u t e, Karl-Heinz, in Leipzig
W e h n e r, Christian, in Chemnitz

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum
Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de
zur kostenlosen Nutzung eingestellt.